

19. bis 21. Jahrhundert

# Lüttich im belgischen Staatsrecht

Christian Behrendt und Quentin Pironnet

Rund tausend Jahre war Lüttich Fürstbistum – ein Erbe, das im Rechts- und Verwaltungssystem der belgischen Metropole seine Spuren hinterlassen hat. Im Laufe der Zeit wurden ihr zahlreiche Namen gegeben: Athen des Nordens, Cité ardente („feurige Stadt“), Cité mosane („maasländische Stadt“), Kleinf frankreich an der Maas, Stadt der hundert Glocken. Auch nach der belgischen Staatsgründung 1831 konnte Lüttich seine nationale wie internationale Bedeutung wahren.

So hätte sich laut Catherine Lanneau die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die am 18. April 1951 durch den Vertrag von Paris gegründet wurde, als Sitz ihrer Organe und Institutionen fast für Lüttich entschieden, dessen Bewerbung von der belgischen Regierung unterstützt wurde.<sup>1</sup> Die Wahl fiel dennoch auf Luxemburg.<sup>2</sup> Dank seiner historischen und demografischen Bedeutung diente Lüttich – die viertgrößte Stadt Belgiens und die zweitgrößte der Wallonie – als geografische Basis für die Untergliederung in eine Fülle von über- und untergeordneten Verwaltungseinheiten, die im belgischen Staatsrecht zuhauf verankert sind. Der territoriale Zuschnitt „Lüttichs“ variiert je nach zugrunde gelegter Verwaltungseinheit, die unter Umständen ein großes Gebiet des Königreichs Belgiens abdecken kann. So erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich des Berufungsgerichts über ungefähr 12 000 Quadratkilometer, sprich: 40 % des Staatsgebiets. Wesentlich kleiner, nämlich durchschnittlich nur rund 17 Quadratkilometer

groß (was jeweils einem Viertel des Stadtgebiets entspricht), sind die vier Gerichtskantone Lüttichs.

Verschaffen wir uns also einen Überblick über die Lütticher Verwaltungseinheiten und Institutionen – angefangen beim Berufungsgericht über die Verwaltungsbezirke, die Provinzen und Hilfeleistungszonen bis zur kleinsten territorialen Einheit, den Gerichtskantonen.

## Das Berufungsgericht

Die belgische Rechtsordnung ist hierarchisch gegliedert. Territoriale Zuständigkeiten werden mal durch die Verfassung, mal durch das Gesetz geregelt – in erster Linie durch den *Code judiciaire* (die belgische Prozessordnung). Außer einem Kassationshof, der als oberste rechtliche Instanz für das gesamte Königreich zuständig



Der Provinzialpalast von der Rue de Bruxelles aus.

ist, existieren in Belgien fünf Appellationshöfe, über deren geografische Zuständigkeiten Artikel 156 der Verfassung Auskunft gibt. Die Appellationshöfe von Lüttich, Gent und Brüssel sind die historisch ältesten. Bis zur Justizreform von 1974 war der Lütticher Appellationshof dreisprachig, denn sein damaliger Zuständigkeitsbereich erstreckte sich auch auf die Provinz Limburg sowie die deutschsprachigen Gemeinden. Am 31. Dezember 1974 wurden im Rahmen einer Verfassungsänderung zwei weitere Appellationshöfe – Mons und Antwerpen – eingerichtet. Damit änderte sich der Zuschnitt der Zuständigkeitsbereiche. Der Lütticher Appellationshof ist seither für die Provinzen Lüttich, Namur und Luxemburg zuständig. Amtssprache ist Französisch – es sei denn, es geht um Appellationsverfahren im Zusammenhang mit Urteilen, die im Gerichtsbezirk Eupen gefällt wurden, wo die deutsche

Sprache gewählt werden kann (Artikel 106 *Code judiciaire*). Der Lütticher Appellationshof hat seinen Sitz im Bischofspalast und behandelt die Berufungsverfahren der unteren Gerichtshöfe seines Zuständigkeitsbereiches, sprich: die Verfahren erster Instanz der Verwaltungsbezirke Namur, Lüttich, Luxemburg und Eupen sowie die Handelsgerichtsverfahren der Bezirke Lüttich und Eupen. Die Arbeitsgerichtshöfe, deren Zuständigkeitsbereiche mit denen der Appellationshöfe übereinstimmen, prüfen Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die Berufung eingelegt wurde. Der Arbeitsgerichtshof Lüttich ist in drei Abteilungen gegliedert<sup>3</sup>: Die erste Abteilung hat ihren Sitz in Lüttich und prüft Urteile aus den Bezirken Lüttich und Eupen. Die beiden anderen Abteilungen residieren in Neufchâteau und in Namur. Ihnen obliegt die Entscheidung über Berufungen aus den Provinzen Luxemburg und Namur.

## Gerichtsbezirke

Den Berufungsgerichten unmittelbar untergeordnet sind die Gerichte Erster Instanz, die Arbeitsgerichte, die Handelsgerichte und die Polizeigerichte. Aufgrund einer Reform aus dem Jahr 2013<sup>4</sup> gibt es künftig einen Gerichtsbezirk pro Provinz. Ausgenommen von dieser Regel sind nur die Provinzen Flämisch-Brabant und Lüttich. Die Provinz Lüttich verfügt über zwei Gerichtsbezirke: den Gerichtsbezirk Lüttich mit den französischsprachigen Gemeinden und den „Gerichtsbezirk Eupen“<sup>5</sup> mit den neun deutschsprachigen Gemeinden. Die geografischen Zuständigkeitsbereiche der Gerichte decken sich nicht immer mit den Gerichtsbezirken. So sind das Arbeitsgericht und das Handelsgericht Lüttich *ratione loci* für einen größeren Bereich und auch für die Provinzen Namur und Luxemburg zuständig. Beide Gerichte sind in acht Abteilungen gegliedert.<sup>6</sup> Das Gericht Erster Instanz mit Sitz in Lüttich wiederum behandelt zivilrechtliche Angelegenheiten in der gleichnamigen Provinz, außer im Gerichtsbezirk Eupen, und ist mit zwei zusätzlichen Abteilungen auch in Huy und Verviers<sup>7</sup> präsent. Das Gleiche gilt für die Polizeigerichte<sup>8</sup>, die sich in der Regel mit Vergehen gegen die Straßenverkehrsordnung und mit Angelegenheiten des Transportrechts beschäftigt.

## Provinz, Verwaltungsbezirke und Wahlkreis Lüttich

Seit 1831 ist die Teilung des Königreichs Belgien in Provinzen in der belgischen Verfassung – damals in Artikel 1, heute in Artikel 6 – verankert. Zahl und Zuschnitt der Provinzen werden allerdings nicht von der Verfassung, sondern per Gesetz festgelegt.<sup>9</sup> Die fünf Provinzen der Region Wallonie entsprechen jeweils einem oder mehreren Verwaltungsbezirken. Die Provinz Lüttich existiert seit der Unabhängigkeit Belgiens. Sie setzt sich aus vier Verwaltungsbezirken<sup>10</sup> – Lüttich, Huy, Waremme und Verviers – mit 84 Gemeinden<sup>11</sup> zusammen.

Für die Provinzen gelten die Prinzipien der Dezentralisierung und Dekonzentrierung. Sie genießen also einer-

seits in Bezug auf bestimmte Aufgaben einen großen Handlungsspielraum, unterliegen andererseits aber auch der Kontrolle durch eine übergeordnete Instanz. Jede Provinz ist autonom für alles zuständig, „was von provinzialem und kommunalem Interesse ist“.<sup>12</sup> Was genau man darunter zu verstehen hat, ist nicht in einem Verzeichnis festgehalten, sondern der Beurteilung der Provinzbehörden unterworfen. Die Provinzen verabschieden Vorschriften, die im *Bulletin provincial*<sup>13</sup> veröffentlicht werden.

2001 wurden die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den untergeordneten Gewalten (Provinzen und Kommunen) auf die Regionen übertragen. Für die Provinz/den Verwaltungsbezirk Lüttich ist die Wallonische Region zuständig. Sie hat das Recht, die Provinz/den Verwaltungsbezirk betreffende Verordnungen zu erlassen, sofern diese nicht Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde oder der Kommunen fallen.<sup>14</sup> Befugnisse und Bestimmungen sind im Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung festgehalten.<sup>15</sup> Seit der 16. Staatsreform 2014 dürfen die Regionen durch Verabschiedung eines Zweidrittelmehrheit erfordernden Sonderdekrets provinzielle Institutionen abschaffen. Alle wallonischen Provinzen werden von einem Provinzialrat und einem Provinzkollegium – früher die Permanentdeputation – verwaltet. Die Lütticher Provinzverwaltung hat ihren Sitz im „Provinzflügel“ des Palasts der Fürstbischöfe. Jede Provinz wird durch einen Gouverneur vertreten, dem ein Bezirkskommissar beigeordnet ist.<sup>16</sup> Der Gouverneur der Provinz Lüttich fungiert gleichzeitig als Kommissar der wallonischen Regierung, als Vertreter der Föderalregierung und der Regierung der Französischen Gemeinschaft (bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutschsprachigen Gemeinden), was erklärt, dass seine Ernennung zwar der Regionalregierung obliegt, aber einer entsprechenden Stellungnahme des Ministerrats bedarf.<sup>17</sup> Im Bedarfsfall wird er vom Bezirkskommissar vertreten, der seinerseits ein eigenes Aufgabengebiet hat. Zurzeit gibt es pro Provinz nur einen Bezirkskommissar – außer in der Provinz



Der Sitzungssaal des Lütticher Assisenhofs.

Lüttich, genauer: im Bezirk Verviers, wo sich ein stellvertretender Bezirkskommissar mit Sitz in Malmedy um die elf Gemeinden kümmert, die bis 1919 Teil des Deutschen Kaiserreichs waren.<sup>18</sup> Tatsächlich werden die Aufgaben des Bezirkskommissars und seines Stellvertreters aber in Personalunion ausgeübt.

Die Gliederung des Staatsgebiets in Provinzen ist auch bei Wahlen von Vorteil. Die Wahlen zur Abgeordneten-kammer erfolgen laut Verfassung in mehreren Wahlkreisen, deren Zahl und geografische Zuschnitte vom Gesetzgeber bestimmt werden. Als Basis für den Zuschnitt der Wahlkreise dienen die Provinzen.<sup>19</sup> Der Wahlkreis Lüttich ist deckungsgleich mit der Provinz Lüttich und entsendet 15 Abgeordnete in die Abgeord-

netenkammer. Eine Ausnahme bildet die Gemeinde Voeren, die am 1. September 1963 der Provinz Limburg zugesprochen wurde, sich aber um eine Wiederanbindung an die Provinz Lüttich bemühte, zu der sie ursprünglich gehört hatte. 1988 wurde per Sonderklausel im Wahlgesetz festgehalten, dass die Einwohner Voerens in den Wahlbüros der Nachbargemeinde Aubel im französischen Sprachgebiet für eine Liste aus dem Wahlkreis Lüttich stimmen durften. Diese „Fourons-Comines“-Klausel gilt bis heute für die Wahlen zur Abgeordneten-kammer und für die Wahlen zum Europaparlament.<sup>20</sup>

Die Provinzen dienen darüber hinaus als territoriales Fundament für die Assisenhöfe, die für Strafrechtsverfahren zuständig sind und nur bei Bedarf zusammentreten. Dank der „Potpurri“-Reform von 2016, die die Umwandlung von Verbrechen in Vergehen erleichtert, tritt der Assisenhof nun viel seltener zusammen als früher.<sup>21</sup>

### Die Hilfeleistungszonen

Der Föderalregierung obliegen die Organisation und der Betrieb der Feuerwehr und des Zivilschutzes, dessen Aufgabe es ist, alle Maßnahmen zu treffen, „die notwendig sind, um zu jeder Zeit Personen Hilfe zu leisten sowie ihre Güter und ihren Lebensraum zu schützen“.<sup>22</sup> Zur Sicherstellung dieser Dienste wurden sogenannte Hilfeleistungszonen eingerichtet. Zurzeit gibt es 34 Hilfeleistungszonen, die flächenmäßig nicht mit den Polizeizonen identisch sind.<sup>23</sup> Die Provinz Lüttich verfügt über sechs Hilfeleistungszonen. Die Stadt Lüttich gehört zusammen mit 20 anderen Kommunen<sup>24</sup> zur Zone 2.<sup>25</sup>

### Die Gemeinde, Stadt und Polizeizone Lüttich

Rein verwaltungstechnisch ist Lüttich ein kommunales Gebilde, das 1977<sup>26</sup> aus der Fusion der ehemaligen Gemeinden Lüttich, Angleur, Bressoux, Chênée, Glain, Grivegnée, Jupille, Rocourt, Sclessin und Wandre hervorging. Seit den Ursprüngen des Königreichs Belgien ist Lüttich aber auch eine „Cité“ („Stadt“) – eine Bezeichnung mit rein symbolischer Bedeutung, die keinerlei staatsrechtliche Relevanz hat.<sup>27</sup> Gemeinden sind – nach dem Muster der Provinzen – territoriale Einheiten mit föderalen, regionalen und kommunalen Aufgaben. Diese betreffen beispielsweise die Durchführung von Zivilstandsänderungen wie Eheschließungen, die Ausgabe von Personalausweisen und Pässen sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (föderal), die Müllabfuhr, die Unterhaltung öffentlicher Straßen, das öffentliche Bauwesen, Maßnahmen zur Energieversorgung (regional), die Unterrichtsversorgung und



Der Sitzungssaal des Stadtrats im Rathaus von Lüttich.



Das Bürgermeisterzimmer.

Einrichtung von Bibliotheken und Kulturzentren (kommunal). Die Gemeindeverwaltung liegt in den Händen des Bürgermeisters, des Gemeindegremiums (des früheren Bürgermeister- und Schöffenkollegiums) und des Gemeinderats. Der Lütticher Gemeinderat kommt normalerweise einmal pro Monat im Rathaus zusammen. Rechtsvorschriften von öffentlichem Interesse, die von der Gemeinde verabschiedet werden, werden nicht im *Moniteur belge* (dem *Belgischen Staatsblatt*) publiziert, sondern treten – sofern nicht anders angeordnet am fünften Tag nach ihrer Verabschiedung – durch Bekanntgabe in Kraft.<sup>28</sup>

Das Stadtgebiet Lüttich bildet eine einzige Polizeizone, die durch einen Königlichen Erlass<sup>29</sup> auf der Grundlage eines am 7. Dezember 1998<sup>30</sup> verabschiedeten Gesetzes eingerichtet wurde. Als unikommunale Zone besitzt die Polizeizone Lüttich keine rechtliche Selbstständigkeit, anders als plurikommunale Zonen wie die angrenzende Zone „Basse-Meuse“.<sup>31</sup> Für die Organisation und die Leitung der lokalen Polizeieinheiten, insbesondere Ernennungen, sind Gemeindegremium und Gemeinderat zuständig.

## Die Lütticher Gerichtskantone

Die kleinsten territorialen Einheiten Lüttichs sind die Gerichtskantone. Sie gliedern die „Cité ardente“ gemäß dem Straßenverlauf in vier Bereiche.<sup>32</sup> Die Lütticher Friedensrichter urteilen innerhalb ihrer Kantone über Angelegenheiten, deren Streitwert unter 2 500 Euro liegt, und können z.B. bei Streitigkeiten über Vermietungen und Verpachtungen, Stromrechnungen (Gas, Elektrizität usw.) und Grunddienstbarkeiten eingeschaltet werden.

Diese Analyse hat gezeigt, in wie viele unterschiedliche geografische Einheiten und Institutionen Lüttich gemäß dem belgischen Recht gegliedert ist. Diese Einheiten sind historisch gewachsen. Manche, wie z.B. die Provinzen, existieren seit der Unabhängigkeit Belgiens und blieben unverändert, andere, wie die Appellationshöfe, haben zwischenzeitlich an Bedeutung verloren, wieder andere, wie die Hilfeleistungszonen und Wahlkreise, sind neu hinzugekommen und werden regelmäßig verändert. Alle fügen sich in das komplexe Rechts-, Verwaltungs- und Wahlsystem des Königreichs ein, das über eine große Zahl föderaler Rechtsinstrumente verfügt. So bleibt am Ende nur eine Schlussfolgerung: In juristischer Hinsicht sind die Grenzen Lüttichs wahrhaft relativ.

